

An.age4

7861

Mindestanforderungen an das Stallhaltungsverfahren im Rahmen der Förderung der Festmistwirtschaft

1. Die nachfolgenden Mindestanforderungen beziehen sich auf die **berücksichtigungsfähigen** Betriebszweige
 - Milchviehhaltung (incl. Nachzucht),
 - Mutterkuhhaltung (incl. **Nachzucht**),
 - Bullenmast,
 - **Zuchtsauenhaltung**,
 - Schweinemast.

Fördervoraussetzung ist, dass in mindestens einem der vorgenannten Betriebszweige alle Tiere zumindest zeitweise in einem baurechtlich genehmigten Gebäude auf Stroh gehalten werden, die Exkremate dieser Tiere überwiegend als Festmist anfallen, dem Grundwasserschutz genügende Lagermöglichkeiten für den Festmist vorhanden sind und zusätzlich die unter Nr. 2-3 dieser Anlage genannten Mindestanforderungen eingehalten werden.

2. Mindestanforderungen Rinderhaltung

- keine Anbindehaltung
- keine Spaltenböden (perforierte Böden - mit **Flächenspaltenelementen** mit einer Spaltenbreite von max. 3 cm - bis höchstens zu einem Drittel der verfügbaren Bewegungsfläche möglich)
- Milch- und Mutterkühe:
 - Bewegungsfläche mindestens 5 m² je Tier
- Rinder und Mastbullen:
 - verfügbare Fläche bis 350 kg LG **mind. 3,5 m²** je Tier
 - verfügbare Fläche über 350 kg LG **mind. 4,5 m²** je Tier
- Kälber sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen **aufzustallen**, es müssen **mind. 3 m²** je Tier zur Verfügung stehen

3. Mindestanforderungen Schweinehaltung

- keine Spaltenböden (Ausnahme: Bei **Abruffütterung** von Zuchtsauen ist im Bereich der Ab- rufstation eine perforierte Fläche mit einer Spaltenbreite von max. 1,8 cm zulässig)
- Zuchtsauen
 - Anbindehaltung ist **ausgeschlossen**, Gruppenhaltung ist vorgeschrieben
 - Mindestfläche **für** tragende / leere Sauen beträgt 3,5 m², für Eber 7 m²
- ferkelführende Sauen
 - Muttersauen dürfen max. 10 Tage in der Abferkelbucht fixiert werden
 - Ferkelgruppen müssen nach 10 Tagen Kontakt zueinander aufnehmen können
- Mastschweine
 - die Tiere sind in Gruppen zu halten; die Gruppengröße beträgt bis 60 kg LG max. 60 Tiere, über 60 kg LG max. 30 Tiere
 - die Buchtengröße beträgt bis 60 kg LG **mind. 0,6 m²** je Tier, über 60 kg LG **mind. 1,2 m²** je Tier